

RS Vwgh 2000/6/7 99/03/0416

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §49 Abs2;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

Rechtssatz

Dem Gesetz (§ 49 Abs 2 AIVG) kann nicht entnommen werden, dass die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice verpflichtet wäre, nach Einlangen eines - keine triftigen Gründe enthaltenden - Entschuldigungsschreibens einen neuen Kontrolltermin vorzuschreiben. Es liegt in einem solchen Fall vielmehr am Arbeitslosen, den Fortbezug des Arbeitslosengeldes geltend zu machen. Hierzu bedarf es jedenfalls einer Meldung beim Arbeitsmarktservice (vgl Dirschmied, Arbeitslosenversicherungsrecht3, 326).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030416.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at